

Der Public Liquidity Backstop

Position der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)

Stand 16.1.2024

In aller Kürze

- 1) Der Public Liquidity Backstop (PLB) ist ein zentrales Element der Too-Big-To-Fail-Regulierung.
- 2) Der PLB dient der Wahrung der Systemstabilität und bezweckt die Sicherstellung der Bankdienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Es gibt aber auf den PLB keinen Anspruch, und er ist durch ein Konkursprivileg geschützt. Damit unterscheidet sich der PLB deutlich von einer Staatsgarantie zugunsten einer Bank.
- 3) Der PLB dient nicht dazu, eine Bank zu stützen, damit sie in gleicher Form weiter operieren kann; die Bank, bei der ein PLB angewendet werden muss, wird schwerwiegende Eingriffe über sich ergehen lassen müssen.
- 4) Der PLB ergänzt das Instrumentarium zur Sanierung und Abwicklung von systemrelevanten Instituten, die dafür die Anforderungen im Rahmen von Too Big To Fail erfüllen müssen.
- 5) Der PLB soll in das Schweizer Recht übernommen werden, sonst hat die Schweiz keine gleichlangen Spiesse gegenüber dem Ausland in einer internationalen Finanzkrise. Das Risiko für die Steuerzahlenden wird dadurch reduziert.

Die SBVg unterstützt die Einführung eines PLB für systemrelevante Institute. Dieses Instrument ergänzt das bestehende Instrumentarium zum Schutz der Systemstabilität.

Da die Anwendung eines PLB mit einem weitreichenden Konkursprivileg verbunden ist, kein Anspruch besteht und im Falle eines Einsatzes des PLB bereits substanzielle Zinsen und Prämien an den Bund zu zahlen wären, fehlt einer zusätzlichen «Abgeltungspauschale» eine sachlich nachvollziehbare Begründung.

Erläuterungen

1) Der PLB ist ein zentrales Element der Too-Big-To-Fail-Regulierung. Er besteht aus einer Liquiditätshilfe der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die nur dann gewährt werden kann, wenn strenge Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Liquiditätshilfe ist mit einem Konkursprivileg zugunsten der SNB abgesichert, und sie ist zusätzlich mit einer staatlichen Ausfallgarantie des Bundes, ebenfalls zugunsten der SNB, abgesichert. Das Konkursprivileg und die strengen Voraussetzungen reduzieren das Restrisiko für den Bund und damit die Steuerzahlenden praktisch vollständig.

2) Der PLB dient der Wahrung der Systemstabilität und bezweckt die Sicherstellung der Bankdienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Es gibt aber auf den PLB keinen Anspruch, und er ist durch ein Konkursprivileg geschützt. Damit unterscheidet sich der PLB deutlich von einer Staatsgarantie zugunsten einer Bank. Als integraler Bestandteil der Too-Big-To-Fail-Regulierung ist der PLB ein weiteres Element zur Sicherstellung der Bankdienstleistungen für Kundinnen und Kunden und für die Steuerzahlenden, zur Stabilisierung des Finanzsystems und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden. Die hohen Kosten für diesen Schutz (progressive Kapitalanforderungen inklusive sehr kostspieliger Instrumente zur Schaffung von Eigenmitteln im Notfall, progressive Liquiditätsanforderungen, detaillierte Notfall- und Abwicklungspläne etc.) werden von den systemrelevanten Banken bereits heute vollständig getragen. Würde ein PLB angewendet, so wäre er zudem mit substanziellen Zinsen und Prämien an den Bund zu entschädigen. Zum nachträglich hinzugefügten Argument, wonach eine Entschädigung («Abgeltungspauschale») darüber hinaus allfällige Wettbewerbsverzerrungen entschärfen könne, fehlt eine sachlich nachvollziehbare Begründung. Eine im Voraus zu entrichtende Abgeltungspauschale steht im Widerspruch zur Tatsache, dass es keinen Anspruch auf einen PLB gibt.

3) Der PLB dient nicht dazu, eine Bank zu stützen, damit sie in gleicher Form weiter operieren kann; die Bank, bei der ein PLB angewendet werden muss, wird schwerwiegende Eingriffe über sich ergehen lassen müssen. Der PLB schafft Vertrauen und dient der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe, aber erst im Rahmen mindestens einer Sanierung. Hinzu kommt, dass der Einsatz des PLB aller Voraussicht nach dazu führt, dass das bestehende Management abgesetzt, zur Rechenschaft gezogen und mittels Rückforderung bereits gewährter variabler Vergütungen finanziell abgestraft würde. Keine Bank kann also eine Situation wollen, die einen PLB notwendig macht!

4) Der PLB ergänzt das Instrumentarium zur Sanierung und Abwicklung von systemrelevanten Instituten, die dafür die Anforderungen im Rahmen von Too Big To Fail erfüllen müssen. Wie vorgesehen kann der PLB nur dann zur Stabilisierung bei systemrelevanten Instituten eingesetzt werden, wenn diese über glaubwürdige Notfall- und Abwicklungspläne verfügen, sehr kostspielige Instrumente zur Schaffung von Eigenmitteln dafür bereithalten und eine abwicklungsfähige Rechtsstruktur haben. Darüber hinaus bleibt es dem Bund vorbehalten, in anderen Fällen im Interesse der Systemstabilität Krisen-adäquat zu intervenieren. Wesentlich ist in jedem Fall, dass ein Einsatz des PLB an mehrere strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Dazu gehören öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, die Einleitung mindestens eines Sanierungsverfahrens und vor allem die Subsidiarität der Liquiditätshilfe, insbesondere die volle Ausschöpfung des Potenzials für Emergency Liquidity Assistance (ELA).

5) Der PLB soll in das Schweizer Recht übernommen werden, sonst hat die Schweiz keine gleichlangen Spiesse gegenüber dem Ausland in einer internationalen Finanzkrise. Das Risiko für die Steuerzahlenden wird dadurch reduziert. Wenn das Schweizer TBTF-Regime nicht mit dem PLB ergänzt wird, so wird allein diese Tatsache die Systemstabilität in der Schweiz bei einer internationalen Finanzkrise stärker gefährden, womit auch das Risiko für alle Steuerzahlenden steigt. Der Bundesrat betont daher zu Recht, dass der PLB zum internationalen Standard-Kriseninstrumentarium gehört.